

# Handreichung für die Schülerbeförderung im Werra-Meißner-Kreis

der Nahverkehr Werra-Meißner Kommunale Organisationsgesellschaft mbH

### Schülerbeförderung im Werra-Meißner-Kreis

Häufig gestellte Fragen zur Beförderung von Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildenden im Werra-Meißner-Kreis

### **Seite**

- 3 Bevor es los geht ....
- 4 Schülerbeförderungskosten gemäß § 161 Hessisches Schulgesetz
- 4 Kostenübernahmekriterien für Schüler bis zum Ende der Mittelstufe
- 8 Kostenübernahmekriterien für Auszubildende
- 8 Kostenübernahmekriterien für Oberstufenschüler
- 9 Antragstellungsverfahren
- 10 Inhalte des Bescheids
- 11 Richtlinien bei Anspruch auf Erstattung
- 11 Regelungen bei Umzug oder Schulwechsel
- 12 Ansprechpartner



### Bevor es losgeht ...

Im Rahmen der Handreichung sollen die häufig gestellten Fragen zur Beförderung von Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildenden im Werra-Meißner-Kreis beantwortet werden. Die Handreichung richtet sich insbesondere an Schüler\*, Auszubildenden und erziehungsberechtigte Personen,

Die Schülerbeförderung wird durch § 161 des Hessischen Schulgesetzes (Huscht) geregelt. Die dort definierten Regelungen gelten für alle Schüler bzw. Auszubildende bis zur Erreichung der Vollzeitschulpflicht bzw. bis zum Ende der Mittelstufe.

Im Werra-Meißner-Kreis ist die Kreisverwaltung als Träger für die Schülerbeförderung zuständig. Seit 1996 werden die Schülerbeförderung und die Kostenerstattung von der Nahverkehr Werra-Meißner Kommunale Organisationsgesellschaft mbH (NWM) organisiert. Und das bedeutet: Die NWM stellt nicht nur die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schulbussen sicher, sie prüft und erstattet den Schülern auch die anfallenden Kosten für die Beförderung – vorausgesetzt, die in § 161 HSchG definierten Voraussetzungen sind beim Antragsteller erfüllt.

Rund um die Schülerbeförderung gibt es viel zu klären.

- Hat mein Kind Anspruch auf Schülerbeförderungskosten?
- Wie stelle ich den Antrag?
- Wie erhalte ich Fahrkarten?

Auf Fragen wie diese antwortet Ihnen die folgende Broschüre.





# Schülerbeförderungskosten gemäß § 161 Hessisches Schulgesetz (HSchG)

# 1. Hat mein Kind Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten gemäß § 161 Hessisches Schulgesetz?

Ob Ihr Kind Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten hat, klärt § 161 Hessisches Schulgesetz (HSchG). Dort sind die Regeln für die Übernahme von Schülerbeförderungskosten im öffentlichen Personennahverkehr definiert. Im Folgenden zeigen wir Ihnen, was es zu beachten gibt.

Grundvoraussetzung für eine Übernahme der Schülerbeförderungskosten durch die NWM ist, dass der Wohnsitz des Schülers im Werra-Meißner-Kreis liegt.

Des Weiteren werden folgende Gesichtspunkte beim Anspruch auf Kostenübernahme bei der Schülerbeförderung geprüft:

- 1.1 die nächstgelegene Schule für den gewählten Bildungsgang
- 1.2 die Länge des Schulwegs
- 1.3 die Vollzeitschulpflicht und
- **1.4** die berufsqualifizierenden Bildungsgänge.

### 1.1 Nächstgelegene Schule für den gewählten Bildungsgang

Laut Gesetz ist der Schulträger lediglich dafür zuständig, den Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule des gewählten Bildungsgangs bis zum Ende der Mittelstufe (also bis zum Ende des 9. bzw. des 10. Schuljahres) sicherzustellen.



Meist müssen Grundschüler von vornherein in der nächstgelegenen, zuständigen und aufnahmefähigen Schule angemeldet werden. Bei den weiterführenden Schulen sieht es anders aus: Hier wählen Eltern häufig eine andere als die nächstgelegene Schule für ihr Kind – aus unterschiedlichen Gründen.

Bei der nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule wird für die Prüfung der Schülerbeförderungskosten nur **die Schulform des Bildungsgangs** berücksichtigt. Es werden folgende Schulformen unterschieden:

Grundschule, eigenständige Hauptschule, Realschule, Gymnasium und die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule. Auch Förderschulen, das erste Jahr der Berufsschule und die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung werden einbezogen.

**Nicht berücksichtigt** werden beispielsweise die nachfolgenden zusätzlichen Merkmale einer Schule:

- · pädagogische Prägung konfessioneller oder methodisch-didaktischer Art
- · zusätzliche Lehrangebote in Wahlbereichen wie z. B. in Musik oder Sport
- · unterschiedliche Fremdsprachenabfolge (z. B. erst Latein, dann Englisch)
- · Förderstufe

Die NWM sendet dem Schüler, unter der Annahme, dass die Voraussetzungen für die **nächstgelegene aufnahmefähigen Schule,** ganz automatisch das Schülerticket Hessen zu.

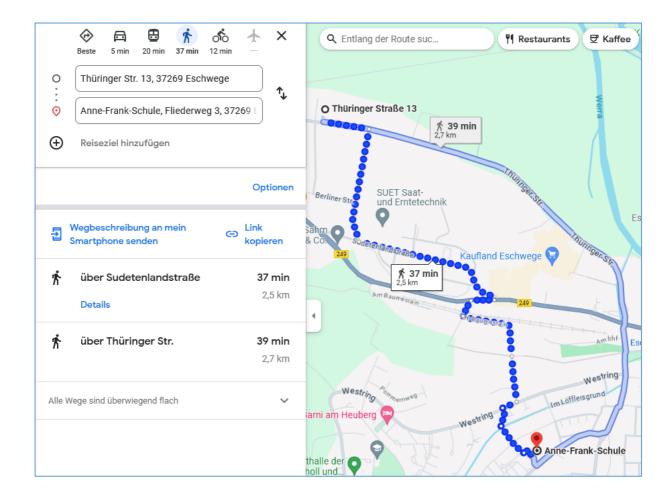
Diese automatische Zusendung des Schülertickets Hessen gilt jedoch nicht für Auszubildende und Schüler von berufsbildenden Schulen.

### 1.2 Länge des Schulwegs

Die Übernahme der Fahrtkosten ist nur dann möglich, wenn **die kürzeste fuß- läufige Wegstrecke** zwischen Wohnung und der nächstgelegenen, zuständigen und aufnahmefähigen Schule:

- · für Schüler der **Grundstufe** (bis zur Jahrgangsstufe 4) **mehr als 2 km**
- · für Schüler **ab der Jahrgangsstufe 5** (bis zum Ende der Mittelstufe) **mehr als 3 km** beträgt





### 1.3 Gültigkeit des Schülertickets Hessen

Die zuständige Schule beantragt bei der NWM ein Schülerticket Hessen. Dieses ist ab dem Besuch der Schule bis **zum 31.07. des Schuljahres gültig**. Auf Antrag **der Schule** wird die Gültigkeit um ein Jahr verlängert.

### 1.4 Vollzeitschulpflicht

Die Schülerbeförderungskosten werden prinzipiell nur bis zur Erreichung der **Vollzeitschulpflicht** bzw. bis zum Ende der Mittelstufe übernommen.



### 1.5 Berufsqualifizierende Bildungsgänge

Auch die Pflichten des Schulträgers in der Schülerbeförderung beim Besuch einer Beruflichen Schule sind per Gesetz geregelt.

Die berufsqualifizierenden Bildungsgänge sind prinzipiell der Oberstufe (Sekundarstufe II) zugeordnet. Da sie aber zum Teil bereits in der Jahrgangsstufe 10 und in Erfüllung der verlängerten Vollzeitschulpflicht besucht werden können, wurden einige berufsqualifizierende Bildungsgänge der 10. Jahrgangsstufe den allgemeinbildenden Schulen gleichgestellt.

#### Dies betrifft:

• 1.5.1 die Grundstufe der Berufsschule: Als Grundstufe wird das erste Jahr der Berufsschule bezeichnet. Der Unterricht kann in Teilzeitform oder als Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer oder in kooperativer Form erfolgen. Diese Regelung gilt unabhängig davon, in welchem Schulbesuchsjahr diese Jahrgangsstufe absolviert wird.

Demnach sind auch diejenigen erfasst, die nach dem Abitur eine Berufsausbildung aufgenommen haben und damit berufsschulpflichtig geworden sind.

- 1.5.2 das erste Jahr der besonderen Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung, das noch in Erfüllung der Vollzeitschulpflicht besucht werden kann: Besondere Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung dienen der berufsbezogenen Förderung von Jugendlichen ohne Berufsausbildungsverhältnis, mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder ohne Schulabschluss. Auch hier erfolgt der Unterricht in zwei Formen: in Teilzeit zumeist über zwei Jahre oder in üblicherweise einjähriger Vollzeit.
- **1.5.3** Nicht übernommen werden die Schülerbeförderungskosten bei einer schulischen Ausbildung oder bei Besuch einer höheren Berufsfachschule, da hierfür die Vollzeitschulpflicht schon erreicht sein muss.



### 1.6 Zuständigkeit für den Schulweg

Zuständig für den Schulweg und damit für den Kauf der Fahrkarten sind die Erziehungsberechtigten. Das Schülerticket Hessen ist **jeden Monat gültig** und **startet immer am ersten Tag eines Kalendermonats, wenn** es bis zum **10. des Vormonats bestellt** wird.

## 2. Habe ich auch als Auszubildender Anspruch auf Beförderungskosten?

Auch als Auszubildender haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen im ersten Berufsschuljahr Anspruch auf Kostenerstattung (siehe **Punkt 1.5**).

# 3. Ich bin Oberstufenschüler, habe auch ich Anspruch auf Kostenerstattung?

Als Oberstufenschüler haben Sie leider grundsätzlich keinen Anspruch auf Kostenerstattung, da diese laut Gesetz nur bis zum Ende der Mittelstufe gewährt wird. Sie haben aber dennoch die Möglichkeit, das Schülerticket Hessen, eine vergünstigte ÖPNV-Jahreskarte für ganz Hessen zu erwerben. Hierzu muss zum Erwerb des Tickets eine Bestätigung der zuständigen Schule eingeholt werden.

# 4. Wann habe ich als Oberstufenschüler Anspruch auf Kostenerstattung?

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf **Kostenerstattung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket**. Informationen bekommen Sie unter <a href="https://www.werra-meissner-kreis.de/fachbereiche-einrichtungen/fb-6-sozia-les-und-senioren/61-sicherung-und-aktivierung-der-lebensgrundlagen/bildungs-und-teilhabepaket-koordinierung">https://www.werra-meissner-kreis.de/fachbereiche-einrichtungen/fb-6-sozia-les-und-senioren/61-sicherung-und-aktivierung-der-lebensgrundlagen/bildungs-und-teilhabepaket-koordinierung



# 5. Die Antragstellung auf Schülerbeförderungskosten – so einfach geht's.

Die Schülerbeförderungskosten werden per "Grundantrag auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten nach § 161 HSchG bei der Benutzung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel" von dem Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler beantragt, wenn nicht die nächstgelegene Schule besucht wird.

Dieser Antrag kann unter <a href="https://www.nwm-esw.de/schuelerbefoerde-rung#allgemein">https://www.nwm-esw.de/schuelerbefoerde-rung#allgemein</a> als Online-Antrag gestellt oder als pdf-Dokument heruntergeladen werden.

### Die Beantragung selbst ist ganz einfach:

#### 1. Grundantrag ausfüllen.

2a. Den ausgefüllten Online-Grundantrag absenden. Dieser wird an die Schule (im Werra-Meißner-Kreis) gesendet, die



dann den Besuch der Schule online bestätigt. Automatisch wird der Online-Antrag an die Bearbeitungsstelle der Schülerbeförderung weitergeleitet.

Besuchen die Schüler keine Schule im Werra-Meißner-Kreis, müssen sie eine Schulbescheinigung mit dem Online-Antrag hochladen.

2b. Den ausgefüllten Grundantrag in Papierform unterschreiben und von der Schule bestätigen lassen und an die NWM senden.

Nach der Bearbeitung des Antrages erhalten Sie von der NWM einen schriftlichen, einspruchsfähigen Bescheid.

Der Grundantrag muss pro Person pro Schulart nur einmal gestellt werden. Es sei denn, ein Umzug oder ein Schulwechsel steht an oder die Klasse muss wiederholt werden.



Bitte beachten Sie: Die Bearbeitungszeit für den Grundantrag dauert bis zu sechs Wochen. Vor allem vor den Sommerschulferien ist viel los, wodurch sich die Bearbeitung verzögern kann.

Unser Tipp: Reichen Sie den Grundantrag mindestens 6 Wochen vor den Sommerferien bei der NWM ein.

#### 6. Was beinhaltet der einspruchsfähige Bescheid?

Der schriftliche Bescheid informiert darüber, ob Anspruch auf Kostenerstattung oder gar keine Kostenerstattung besteht.

#### 6.1 Kostenerstattung

Der Schüler besucht eine andere als die nächstgelegene Schule? In diesem Falle werden die Kosten erstattet, die bis zur nächstgelegenen Schule entstehen würden, in der Regel die Kosten des Schülertickets Hessen.

Nach Ablauf eines Halbjahres erhält der Schüler einen Erstattungsantrag – meist von der Schule. Der Erstattungsantrag wird dann zusammen mit den Original-Fahrscheinen oder – bei Fahrscheinen in Form von eTickets – einem Kaufbeleg über die Schule an die NWM geschickt und dort geprüft. Bei positivem Ergebnis erstattet Ihnen der Werra-Meißner-Kreis die Kosten der günstigsten Fahrkarte.

Alle Anträge müssen spätestens bis zum 31.12. des Jahres, in dem das Schuljahr endet, bei der NWM eingehen.

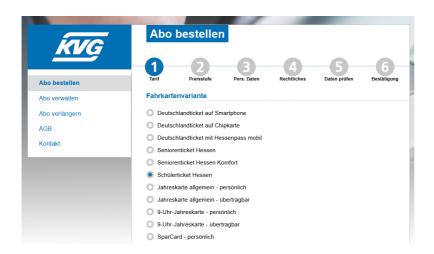
### Zur Nutzung des ÖPNV können Sie die nachfolgenden Fahrkarten erwerben:

- · eine Schülerjahreskarte, das Schülerticket Hessen, das Deutschlandticket
- · Wochen- oder Monatskarten für Schüler und Auszubildende
- · Tageskarten für Kinder
- · Einzelfahrscheine für Kinder



#### 6.2 Ablehnung des Antrags

Sollte Ihr Antrag abgelehnt werden, da er nicht die erforderlichen Bedingungen erfüllt, stehen Ihnen natürlich ebenfalls die unter **6.1** beschriebenen Möglichkeiten zum Erwerb einer Fahrkarte offen, allerdings auf eigene Kosten.



### 7. Richtlinien bei Anspruch auf Erstattung

Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Die Beförderungskosten sind von Ihnen per Originalfahrkarten oder aber bei Chipkarten durch Nachweis des Kaufbetrages nachzuweisen und werden rückwirkend erstattet.

Dabei gilt: Grundsätzlich werden nur die Kosten für Schulbesuchstage übernommen. Die Schülerbeförderung errechnet sich, ausgehend von dem zu dem Zeitpunkt geltenden günstigsten Ticket.

Fahrten mit dem Pkw werden nur dann erstattet, wenn dies im zugegangenen Bescheid bestätigt wurde.

Der Erstattungsantrag muss bis zum 31.12. des Jahres gestellt werden, in dem das Schuljahr endet.

#### Ein Beispiel:

Für das Schuljahr 2025/2026 (Beginn: August 2025) ist der Stichtag der 31.12.2026. Werden Anträge für dieses Schuljahr erst nach diesem Stichtag abgegeben, verfallen die Erstattungsansprüche (**Gesetzliche Ausschlussfrist**)!



Bitte reichen Sie die Fahrkarten nur zusammen mit einem Erstattungsantrag von uns ein, also weder vorab noch einzeln ohne Antrag. Den Antrag auf Fahrkostenerstattung versenden wir in der Regel automatisch einmal im Februar und nochmal zum Schuljahresende. Ist der Antrag bei uns eingegangen, kann die Bearbeitung unter Umständen einige Monate dauern.

Der Erstattungsbetrag wird direkt auf das angegebene Konto überwiesen – ohne weitere schriftliche Benachrichtigung.

2. Halbjahr 2024/20 (Dieser Antrag auf Erstattung der Fahrkosten muss b hier vorliegen, da sonst keine Erstattung der Fahrko	is spätestens 31.12.2025
ANTRAG AUF ERSTATTUNG DER FAHRTKOSTEN GEM. § 161 HESS. SCHULGESETZ	
zurück an: Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises, Fachdien: Name, Vorname des Schülers:	st Mobilitat, Bahnhofstraße 15, 3/259 Eschwege  Bitte in Blockschrift ausfüllen
Straße und Hausnummer :	
Wohnort - Orts-/Stadtteil :	
Telefon :	Eingangsstempel NWM
Describe Outside	

### 8. Umzug? Schulwechsel? Adressänderung?

Wenn Sie über die Schule ein Schülerticket Hessen bekommen haben, und Ihrem Kind steht nach dem Schulwechsel zur nächstgelegenen Mittelstufe ebenfalls ein Schülerticket Hessen zu, kann das Schülerticket Hessen für die 5. Klasse verlängert werden.

Wenn Sie für Ihr Kind das Schülerticket Hessen selbst gekauft haben, bei der NWM einen Grundantrag gestellt hatten und die Schule gewechselt wird oder ein Umzug ansteht, ist in jedem Fall ein neuer Grundantrag zu stellen (siehe **Punkt 1**).

Wer automatisch eine kostenfreie Jahreskarte erhalten hatte, muss den Adresswechsel sofort der besuchten Schule mitteilen. Eine verspätete Rückmeldung verursacht Zusatzkosten, die wir **Ihnen** in Rechnung stellen müssen.



### 9. Ansprechpartner: Wen kann ich fragen?

Ihre Ansprechpartnerin für die Schülerbeförderung bei der NWM steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite:

Susanne Meerwart

Telefon 05651 745713 E-Mail schuelerbefoerderung@nwm-esw.de

Nahverkehr Werra-Meißner kommunale Organisationsgesellschaft mbH (NWM)
Bahnhofstraße 15
37269 Eschwege
www.nwm-esw.de



Quelle:

kvgOF, 2021

https://rbvk.de/projekte/nvv-nordhessischer-verkehrsverbund. Zugriff 31.03.2024

https://www.nwm-esw.de/schuelerbefoerderung. Zugriff 31.03.2024

 $\frac{\text{https://www.rmv.de/c/de/fahrkarten/sortiment-verkauf/fahrkarten-im-ueberblick/jahreskarten/schuelerticket-hessen-fuer-schuelerinnen-schueler-und-azubis. Zugriff am 21.03.2024}$ 

\* Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet, was alle Geschlechter einschließt.

